



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 A 171/05
(VG: 4 K 2679/04)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Meyer-Mews u.a., Humboldtstraße 56, 28203 Bremen, Gz.: S/S-AL-245/03-,

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport, Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Frau Greve, Stadtamt - Ausländerbehörde -, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen,

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch den Richter Göbel, die Richterin Dreger und den Richter Dr. Grundmann am 04.08.2005 beschlossen:

I.

Dem Kläger wird für das Verfahren zweiter Instanz Prozesskostenhilfe bewilligt; ihm wird Rechtsanwalt Sürig zur Vertretung beigeordnet.

II.

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - vom 11.04.2005 zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung des Prozessbevollmächtigten finden ihre Rechtsgrundlage in § 166 VwGO i.V.m. §§ 119 Abs. 1 Satz 2, 121 Abs. 1 ZPO.

II.

Den Darlegungen der Beklagten lässt sich nicht entnehmen, dass die geltend gemachten Gründe für die Zulassung der Berufung vorliegen (§ 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO).

1.

Die Beklagte hat nicht dargelegt, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils bestehen (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Ernstliche Zweifel im Sinne dieser Vorschrift liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts einer rechtlichen Prüfung im Ergebnis wahrscheinlich nicht standhalten wird. Ein darauf gestützter Antrag muss sich mit den entscheidungstragenden Annahmen des Verwaltungsgerichts auseinandersetzen und im einzelnen darlegen, in welcher Hinsicht und aus welchen Gründen diese ernsthaften Zweifeln begegnen und warum diese Zweifel eine andere Entscheidung wahrscheinlich machen.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

a)

Dem Vorbringen der Beklagten lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 1 AufenthG in der Person des Klägers nicht gegeben sein könnten. Die Beklagte trägt selbst vor, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift - unter bestimmten, hier nicht in Zweifel gezogenen Umständen - auch dann möglich ist, wenn der Antragsteller nicht zu seinem bereits im Bundesgebiet niedergelassenen Ehegatten nachzieht, sondern sich bereits ebenfalls im Bundesgebiet befindet. Warum das deshalb nicht gelten soll, weil der Kläger „sich nach gemeinsamer Einreise mit seiner Ehefrau bereits seit Jahren, in denen er zunächst erfolglos eine Asylverfahren durchgeführt hat, geduldet im Bundesgebiet“ aufhält, ist nicht ersichtlich.

Der Kläger ist seit 2003 wieder mit seiner früheren Ehefrau verheiratet, nachdem die erste Ehe beider 1997, also fünf Jahre nach ihrer gemeinsamen Einreise in das Bundesgebiet geschieden worden war. Zwischenzeitlich waren beide anderweitig verheiratet. Die anderweitige Ehe der Ehefrau des Klägers hat fünf Jahre gedauert. Warum die Wiederverheiratung der Eheleute anders zu bewerten sein sollte als eine erstmalige Eheschließung, legt die Beklagte nicht dar.

b)

Den Ausführungen der Beklagten lässt sich auch nicht entnehmen, die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setze voraus, dass der Kläger mit einem Sichtvermerk eingereist sei. Dieses Erfordernis (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG) tritt nicht zu den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 als zusätzliche Anforderung hinzu, sondern besteht nur, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, kann ein Ausländer nach § 39 Nr. 5 AufenthV einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet beantragen, wenn seine Abschiebung nach § 60a AufenthG ausgesetzt ist und er auf Grund einer Eheschließung während seines Aufenthalts im Bundesgebiet ei-

nen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erworben hat. Danach bedarf der Kläger keines Visums, weil er den Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die Eheschließung während seines geduldeten Aufenthalts erworben hat.

Welche rechtlichen Folgen aus dem „Hinweis“ der Beklagten gezogen werden sollen, dem Reisepass des Klägers lasse sich entnehmen, dass er zwischen 1989 und 2001 „mehrere Grenzen überquert“ habe, trägt die Beklagte nicht vor. Eine rechtliche Bewertung dieses Hinweises scheitert im übrigen auch schon daran, dass nicht erkennbar wird, um welche konkreten Ereignisse es sich dabei gehandelt haben soll. Das Vorbringen der Beklagten genügt insoweit nicht dem Darlegungserfordernis des § 124 a Abs. 5 Satz 2 VwGO.

c)

Zu Unrecht macht die Beklagte geltend, dem Kläger dürfe keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, weil sein Lebensunterhalt nicht gesichert sei (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zur Begründung führt sie an, das Kindergeld, das der Kläger für seinen Sohn Edis bezieht, dürfe bei der Ermittlung des Familieneinkommens nicht berücksichtigt werden. Diese Auffassung ist aber offensichtlich unrichtig.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist der Lebensunterhalt eines Ausländers gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG bleiben „dabei“ das Kindergeld und Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel außer Betracht, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Das Wort „dabei“ bezieht sich nicht auf die Sicherung des Lebensunterhalts, sondern auf die Nichtberücksichtigung öffentlicher Mittel. Die gegenteilige Interpretation der Beklagten macht keinen Sinn. Sie würde dazu führen, dass Ausländer, die öffentliche Mittel in Anspruch nehmen, die *nicht* auf Beitragsleistungen beruhen, gegenüber denjenigen Ausländern privilegiert, die öffentliche Mittel beziehen, auf die sie Ansprüche aufgrund eigener Beitragsleistungen

...

erworben haben. Ausländern, die öffentliche Mittel beziehen, die gerade dazu dienen, um ihnen einen Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen - wie zum Beispiel ein Stipendium - , dürfte, folgte man der Ansicht der Beklagten, wegen dieser Mittel keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Damit würden Sinn und Zweck der Regelung in ihr Gegenteil verkehrt. Wenn § 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nunmehr das Kindergeld den öffentlichen Mitteln gleichstellt, die auf Beitragsleistungen beruhen oder den Aufenthalt ermöglichen sollen, lässt dies nur den Schluss zu, dass der frühere Streit über die Berücksichtigungsfähigkeit des Kindergeldes (vgl. die Nachweise im erstinstanzlichen Urteil) beendet und Kindergeld als unterhaltsicherungsfähiges Einkommen angesehen werden soll.

2.

Da sich die Frage, in welcher Weise Kindergeld bei der Ermittlung des Einkommens zur Sicherung des Lebensunterhalts zu berücksichtigen ist, nunmehr ohne weiteres anhand der gesetzlichen Regelung beantworten lässt, liegt insoweit auch keine klärungsbedürftige Frage vor, die die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) rechtfertigen könnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.

gez.: Dreger

gez.: Göbel

gez.: Dr. Grundmann

